



2. Februar 2017

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 3 15. Sitzung des Kreisausschusses Hof
- Nr. 4 Archivpflege im Landkreis Hof;
Bestellung von Herrn Adrian Roßner als ehrenamtlicher Archivpfleger
- Nr. 5 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 6 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 7 Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 8 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 9 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 10 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 11 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 12 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Nr. 13 Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg

NACHRU F

Der Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz trauert um

Frau Heidi Pühra

*** 26.11.1969 † 15.01.2017**

Die Verstorbene war seit dem 01.05.2013 für den Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz tätig. Mit Besonnenheit und großem Pflichtbewusstsein hat sie ihre Aufgaben im Museum wahrgenommen.

In Erinnerung bleibt eine beliebte, hilfsbereite und zuverlässige Mitarbeiterin und Kollegin, die wir sehr vermissen werden.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Mann und allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen. Der Zweckverband wird Heidi Pühra in dankbarer Erinnerung behalten.

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident
Zweckverbandsvorsitzender

Bertram Popp
Museumsleiter

3. 15. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Am Montag, den 13. Februar 2017, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Hof die 15. Sitzung des Kreisausschusses Hof statt.

Auf der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung stehen folgende Punkte:

1. Aufbau eines „Koordinierungszentrums Bürger-schaftlichen Engagements“ (KoBE) im Landkreis Hof
2. Umsetzung der neuen Mietwertanalyse 2016
3. Fortführung des Projektes „Zukunftscoach für den Landkreis Hof“
4. Jahresrechnung 2016

4. Archivpflege im Landkreis Hof; Bestellung von Herrn Adrian Roßner als ehrenamtli- cher Archivpfleger

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat mit Urkunde vom 05.07.2016

**Herrn Adrian Roßner, wohnhaft Am Galgenberg 1,
95239 Zell im Fichtelgebirge,**

auf die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Archiv-pfleger im Landkreis Hof bestellt.

Aufgabe des Archivpflegers ist es, unter Leitung des Staats-archivs Bamberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen des kommuna-len Archivwesens zu beraten und zu unterstützen, sowie ggf. die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archiv-gut betreffenden Entscheidungen zu beraten.

5. 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckver- bandes Stadt und Landkreis Hof

Der Erlass der o. g. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof in der Sitzung am 19. Dezember 2016 be-schlossen.

Auf die Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 24.01.2017, Nr. 1/2017, wird hingewiesen.

Hof, den 25.01.2017

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

6. 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckver- bandes Stadt und Landkreis Hof

Der Erlass der o. g. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof in der Sitzung am 19. Dezember 2016 be-schlossen.

Auf die Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 24.01.2017, Nr. 1/2017, wird hingewiesen.

Hof, den 25.01.2017

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

7. Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 26.01.2017, Nr. 55.1-8728.1-3-3, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Oberfränkischen Amtsblatt (OFrABl) in der Ausgabe Nr. 2/2017 am 23.02.2017.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom 24.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017 in den allgemeinen Geschäfts-stunden (8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes,

Hof, den 27.01.2017

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

8. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 20.12.2016 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441008996** angezeigt.

Der Vorstand hat am 03.01.2017 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 03.01.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

9. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 02.01.2017 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3436220408** angezeigt.

Der Vorstand hat am 03.01.2017 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 03.01.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

10. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 11.01.2017 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 4440071308** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 11.01.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

11. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 11.01.2017 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3438098968** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 11.01.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

12. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.01.2017 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher **Nr. 3436407328, Nr. 4435809811, Nr. 3436436418, Nr. 4435809910 und Nr. 3440058372** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 24.01.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

13. Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg

Vom 30.01.2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), i. V. m. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich in

**96450 Coburg, Rosengasse 1, Einwohneramt,
Zimmer 309, 3. OG.**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahl-

leiterin kostenfrei geliefert; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Un-

terschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Coburg, den 30.01.2017

Stadt Coburg

Stefanie Grundmann
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg

www.landkreis-hof.de